

Verordnungsblatt für die Gemeinde Reith bei Seefeld

Jahrgang 2026

Kundgemacht am 19. Mai 2026

1. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes Ö/015/01/2026

1. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Reith bei Seefeld vom 18. Februar 2026 über die 15. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Reith bei Seefeld

Aufgrund des § 32 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 72/2025, wird verordnet:

§ 1

Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes

Das örtliche Raumordnungskonzept der Gemeinde Reith bei Seefeld wird im Bereich der Gste. Nr. .228 und 537/38, Lobaweg, KG Reith, entsprechend dem Plan Ö/015/01/2026 in der Anlage geändert.

§ 2

Verfahrensgang

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 18. Februar 2026 hat der Gemeinderat die Auflage des vom Planer Planalp Ziviltechniker Gesellschaft m.b.H. erstellten Entwurfes vom 3. Februar 2026, mit der Planungsnummer Ö/015/01/2026, über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes beschlossen. Dieser Entwurf lag vier Wochen in der Zeit vom 23. Februar 2026 bis einschließlich 24. März 2026 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Gleichzeitig wurde gem. § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes beschlossen. Diesem Beschluss wurde mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 28. April 2026, Zahl RoBau-2-344/9/77-2026, gemäß § 67 Abs. 4 TROG 2022 die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt. Die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes liegt gemäß § 67 Abs. 5 iVm § 66 Abs. 4 TROG 2022 während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister:
Mag. Dominik Hiltolt

Anlage